

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

MANDANTENBRIEF

Ausgabe:
Januar
Februar
2020

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2019



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Palettenumlauf und Einsatz von Paletten bei Güterbeförderung
 - Kurzmitteilungen Recht | Vereinbarung einer Schiedsklausel im E-Mail-Verkehr
 - Kurzmitteilungen Recht | Reklamation hemmt Verjährung einer Fracht gemäß CMR nicht
 - Kurzmitteilungen Recht | Änderungen bei der Regelung einer sog. Großen Havarei
-

→ Steuern aktuell

- Gesetzgebung | Quick Fixes – letzte Entwicklung der EU-Mehrwertsteuerreform
 - Gesetzgebung | Allgemeine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft schließt Steuerschlupflöcher
-

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: Januar–März 2020

→ Recht aktuell

Palettenumlauf und Einsatz von Paletten bei Güterbeförderung

von Alice Kubová Bártková, Jiří Lojda
Rödl & Partner Prag

Die Einführung bzw. der Einsatz von handelsüblichen Europaletten (sowie ein verstärkter Einsatz von Containern) haben den Logistik-Bereich grundlegend verändert. Die Standardmaße von Europaletten ermöglichten eine einfachere Planung und Umsetzung der Beladung und Handhabung von auf Paletten gepackten Waren. Der Vorteil von handelsüblichen bzw. Standardpaletten besteht ohne Zweifel auch in der Möglichkeit ihrer Wiederverwendung zu weiteren Transporten, soweit sie nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Gerade die Tatsache, dass Europaletten als unverzichtbares Transporthilfsmittel gelten, das in der Logistikkette mehrfach einsetzbar ist, führt dazu, dass die beteiligten Subjekte in der Logistikkette versuchen, deren Umlauf in ihren Verträgen ausführlicher zu regeln, um zu gewährleisten, dass ihnen dieses Transporthilfsmittel in ausreichender Menge und entsprechender Qualität zur Verfügung steht. Leider sind die Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf den Palettenumlauf nicht immer klar genug definiert, wodurch nicht unerhebliche Schäden entstehen können.

AKTUELLE RECHTLICHE REGELUNG

Die rechtliche Regelung des Palettenumlaufs in der Tschechischen Republik weicht in vielen Aspekten nicht von der deutschen Rechtsregelung ab. Auch in der Tschechischen Republik besteht derzeit keine spezielle rechtliche Norm, welche den Palettenumlauf regeln würde. Im Gegensatz zu Deutschland mangelt es aber in der Tschechischen Republik an einschlägiger Rechtsprechung, da noch immer keine Entscheidungen höherer Gerichte verfügbar sind, die sich mit dem Thema Palettenumlauf näher auseinandersetzen würden. Zur Regelung dieses Themas bestehen in der Tschechischen Republik keine modellhaften Geschäftsbedingungen oder Klauseln. In Deutschland hingegen wurden in Zusammenarbeit mit den Wirtschafts-, Logistik- und Handelsverbänden Bedingungen zur Regelung der zwei häufigsten Modelle eines Pa-

lettentausches erarbeitet. Es handelt sich um den sog. Bonner Palettentausch (durch diese Klausel werden Fälle geregelt, wenn der Frachtführer zur Rückführung von genormten, tauschfähigen Mehrwegpaletten verpflichtet ist) und den sog. Kölner Palettentausch (diese Klausel regelt den sog. Doppeltausch bzw. Idealtausch von genormten tauschfähigen Mehrwegpaletten). Auch in der Praxis haben sich in der Tschechischen Republik bei Palettentauschen keine Geschäftsgepflogenheiten etabliert, auf die man sich berufen könnte.

Es bleibt daher überwiegend den Parteien des jeweiligen Vertrages überlassen, den Palettenumlauf zu regeln, wobei die Bestimmungen bezüglich des Palettentausches insbesondere für die Parteien eines Transportvertrages von Bedeutung sind. Bestimmte Tücken birgt der Einsatz von Paletten auch für Spediteur, Lagerhalter oder andere Subjekte (z.B. Parteien eines Kaufvertrages). Die vertragliche Regelung des Palettentausches kann unterschiedlich ausgestaltet werden. In der Praxis kann es sich um Anlagen zu einem Vertrag, um selbständige Kapitel in den Geschäftsbedingungen handeln, in denen die Bedingungen des Palettentausches ausführlich geregelt werden (dies ist insbesondere bei großen Produktionsunternehmen, Großhändlern von Palettenware oder bei großen Speditionsunternehmen der Fall), ein Palettentausch kann auch durch einen oder zwei Sätze in einem Vertrag oder einem Beförderungsauftrag geregelt werden, der ohne Änderungen oder nähere Spezifizierung seitens des Transportunternehmens bestätigt wird.

TÜCKEN DES PALETTENTAUSCHES FÜR SPEDITEURE

Auf Grundlage eines Speditionsvertrages ist der Spediteur unter anderem verpflichtet, sämtliche mit der Beförderung zusammenhängenden Leistungen zu besorgen und durchzuführen (§ 2471 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik Nr. 89/2012 Slg., nachfolgend nur „Bürgerliches Gesetzbuch“). Falls der Spediteur die mit der Beförderung zusammenhängenden Leistungen besorgt bzw. erledigt, hat dies

unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Auftraggebers, die dem Spediteur bekannt sind, zu erfolgen. Wenn der Spediteur diese seine Pflicht verletzt, haftet er in der überwiegenden Anzahl der Fälle für den daraus entstandenen Schaden. Die Rechtsprechung hat dabei geschlussfolgert, dass in Fällen, in denen dem Spediteur bekannt ist, dass ein bestimmtes Interesse des Auftraggebers gegeben ist, dessen Inhalt der Spediteur jedoch nicht ausführlich kennt, der Spediteur verpflichtet ist, sich bei dem Auftraggeber nähere Informationen einzuholen (vgl. das Urteil des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik in der Sache AZ 23 Cdo 1993/2013 vom 30. September 2015). Wenn wir diese Schlussfolgerung auf das Thema Palettentausch übertragen, kann leicht die Situation eintreten, dass der Auftraggeber einen Vertragsabschluss fordert, wobei er die Rückgabe der Paletten verlangt, die er dem Frachtführer zusammen mit der Ware übergibt. Wenn der Spediteur die Bedingungen des Palettentausches unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Auftraggebers vereinbaren soll, müsste er in einer solchen Situation unter anderem bei dem Auftraggeber nachfragen, bis wann die Paletten durch den Frachtführer zurückgegeben werden sollen, ob identische Paletten zurückgegeben werden müssen oder ob es ausreichend ist, wenn der Frachtführer Paletten derselben Art zurückgibt, wobei der Spediteur in dem letztgenannten Fall ohne Zweifel wissen sollte, in welcher Qualität ihm die Paletten durch den Frachtführer zurückgegeben werden sollen (damit hängt eventuell auch die Frage zusammen, nach welcher Klassifikationsmethode die Paletten-Qualität zu bestimmen ist). Gerade in Bezug auf die Interessen des Auftraggebers kann der Spediteur entscheiden, ob er mit dem Frachtführer einen sog. Doppeltausch von Paletten, oder nur die Gewährleistung der Rückführung der Paletten an den Absender vereinbaren wird (Näheres hierzu siehe unten).

TÜCKEN DES PALETTENTAUSCHES IN VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN MIT DEM FRACHTFÜHRER

Im Rahmen eines Frachtvertrages ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Palette eine Verpackung ist. Ein Mangel der Verpackung kann sich auch durch Entstehung eines Schadens am Frachtgut bemerkbar machen, wobei gerade ein Verpackungsmangel oft ein Grund ist, durch dessen Nachweis die Frachtführer versuchen sich von ihrer Haftung für einen Schaden am Frachtgut zu befreien. Auf den Zustand der Verpackung der jeweiligen Sendung ist dabei zu achten, noch bevor überhaupt ein Schaden entsteht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ge-

mäß § 2566 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Frachtführer von seiner Haftung für eine mangelhafte Verpackung nur befreit wird, wenn er auf diesen Mangel der Verpackung vor Übernahme der Sendung hingewiesen hat (und sofern für die Beförderung ein Frachtbrief oder ein Konnossement ausgestellt wurde, muss der Mangel darin vermerkt worden sein). Falls der Frachtführer nicht auf die mangelhafte Verpackung hinweist, hat er nachzuweisen, dass der Mangel in Bezug auf seinen Charakter bei der Übernahme der Sendung nicht erkennbar war. Weniger strikt zeigt sich das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), (Nr. 11/1975 Slg. der Tschechischen Republik), dessen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2019 teilweise auch auf den innerstaatlichen Güterverkehr Anwendung finden (§ 9a des Straßenverkehrsgesetzes der Tschechischen Republik Nr. 111/1994 Slg.). Das sog. CMR-Übereinkommen legt in Art. 9 Abs. 2 nämlich fest, dass sofern in dem Frachtbrief keine Vorbehalte des Frachtführers mit entsprechender Begründung angeführt sind, dieses „nur“ die rechtliche Vermutung begründet, dass die Sendung und ihre Verpackung zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Frachtführer in einem offenbar guten Zustand waren.

Ein Palettentausch kann mit dem Frachtführer grundsätzlich in zwei Varianten vereinbart werden. Bei dem sog. Doppeltausch bzw. Idealtausch von Paletten übergibt der Frachtführer dem Versender an der Beladestelle eigene Paletten und übernimmt die zu befördernden, auf Paletten gepackten Güter, wobei er die Paletten nachfolgend von dem Empfänger am Lieferort der Sendung zurückerhält. Eine solche Regelung entspricht einer Sachdarlehen im Sinne von § 2390 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei der Frachtführer als Darlehensgeber und der Absender als Darlehensnehmer gelten. Wesentlich ist, dass der Absender in diesem Fall mit dem Empfänger einen entsprechenden Vertrag abschließt, in dem sich der Empfänger zur Herausgabe der Paletten an den Frachtführer verpflichtet. Sofern die Paletten nicht an den Frachtführer herausgegeben werden, bleibt der Absender weiterhin aus dem Sachdarlehen verpflichtet. Der Frachtführer sollte in der vertraglichen Beziehung darauf achten, dass mit dem Absender klar vereinbart wird, zu welchem Zeitpunkt er die Paletten von dem Empfänger erhält. Anderenfalls ist die Fälligkeit des Sachdarlehens gemäß § 2393 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Kündigung des Vertrages geknüpft, wobei die Kündigungsfrist 6 Wochen beträgt.

Falls der Frachtführer bei dem Tausch keine eigenen Paletten einsetzt, verpflichtet er sich in der Regel, für den Absender bei dem Emp-

fänger eine Übernahme von Paletten zu gewährleisten (manchmal handelt es sich um die gleichen Paletten, in der Regel handelt es sich jedoch „nur“ um Paletten derselben Art). Eine solche Regelung hat unter Berücksichtigung der Bestimmung von § 2444 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Charakter eines Auftrags. In diesem Fall ist oft strittig, ob dem Frachtführer für diese Leistungen eine Vergütung zusteht (insbesondere in Fällen, in denen die Herausgabe von Paletten bei dem Empfänger nicht reibungslos verläuft). Gemäß § 2438 Abs. 1 gebührt dem Auftragnehmer (vorliegend dem Frachtführer) eine Vergütung nur, wenn eine Vergütung vereinbart wurde oder wenn die Vergütung in Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit des Auftragnehmers üblich ist. Soweit in dem Vertrag jedoch nichts anderes geregelt wird, hat der Auftragnehmer gemäß § 2436 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch auf den Ersatz der im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrags (hier: Palettentausch) zweckmäßig aufgewendeten Kosten, und dies auch, wenn dies zu keinem Ergebnis führte.

ABSICHERUNG DER PFLICHTEN DES FRACHTFÜHRERS DURCH VERTRAGSSTRAFE

In diversen Fällen, in denen der Frachtführer zur Rückführung der vom Empfänger bei Lieferung der Ware zur Verfügung gestellten Paletten an den Absender verpflichtet ist, oder wenn der Frachtführer andere Paletten derselben Art und derselben Qualität zu liefern hat, wird die Nichterfüllung dieser Pflicht durch eine Vertragsstrafe abgesichert. Allgemein gilt, dass durch die Verletzung einer Pflicht, die durch eine Vertragsstrafe abgesichert ist, ein Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe unabhängig davon entsteht, ob der berechtigten Partei durch Verletzung dieser Pflicht ein Schaden entstand, und ob der entstandene Schaden die Höhe der Vertragsstrafe erreichte. In der Praxis vereinbaren daher Frachtführer und einige Absender Vertragsstrafen, die den Wert einer neuen Palette um ein Mehrfaches übersteigen. In solchen Fällen ist jedoch zu beachten, dass der Frachtführer gemäß § 2051 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Gericht im Falle eines Rechtsstreits eine Minderung der Vertragsstrafe vorschlagen kann, wobei das Gericht diesem Vorschlag entsprechen kann, wenn es zu dem Schluss kommt, dass die Vertragsstrafe in Bezug auf den Wert und die Relevanz der abzusichernden Verpflichtung des Frachtführers (hier die Rückführung der Paletten) und die Höhe des infolge der Pflichtverletzung entstandenen Schadens unangemessen hoch ist. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine zu hohe Vertragsstrafe für eine unterlassene Rückgabe von

Paletten, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, als für den Frachtführer überraschend oder sogar als unwirksam beurteilt werden kann (Näheres hierzu unten). Dieses kann nur verhindert werden, indem der Frachtführer diese Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen in einen gesonderten Vertrag aufnimmt.

REGELUNG DES PALETTENTAUSCHES IN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wenn ein Palettentausch in den Geschäftsbedingungen geregelt werden soll, ist zu beachten, dass die Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages werden, indem sie dem Vertrag beigelegt werden, oder wenn sie den Vertragsparteien bekannt sind. Eine Definierung eines Vertragsbestandteils durch Verweis auf vertragliche Bedingungen, die dem jeweiligen Angebot nicht beigelegt oder den Parteien nicht bekannt waren, ist nur in Beziehungen zwischen Unternehmern und in Situationen möglich, wenn die Bedingungen, auf die verwiesen wird, durch eine Fach- oder Interessensorganisation erarbeitet wurden. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Parteien eines Vertrages im Angebot und in der Annahme eines Angebots jeweils auf die eigenen Geschäftsbedingungen verweisen (diese Tatsache wird begünstigt durch die Geschwindigkeit, mit welcher Verträge, insbesondere bei innerstaatlichen Transporten, abgeschlossen werden, und dadurch, wie schnell die jeweiligen Transportleistungen nach dem Abschluss des Vertrages erbracht werden sollen). In diesem Fall gilt der Vertrag als abgeschlossen und Bestandteil des Vertrages sind beide Geschäftsbedingungen, soweit sie einander nicht widersprechen (vgl. § 1751 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Sollten beide Geschäftsbedingungen Regelungen zu einem Palettentausch beinhalten, kann davon ausgegangen werden, dass das hieraus resultierende Ergebnis für die gewünschten Zwecke vollkommen unbrauchbar wäre. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Situation nicht durch eine Bestimmung in den Geschäftsbedingungen verhindert werden kann. Falls der ursprüngliche Antragsteller mit einem derartigen Vertragsabschluss nicht einverstanden ist, hat er dies der anderen Vertragspartei mitzuteilen, unverzüglich nachdem ihm die Annahme des Angebots mit den entsprechenden Geschäftsbedingungen zugestellt wurde.

Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt, dass eine Bestimmung von Geschäftsbedingungen (beliebige Bestimmungen, nicht nur jene zur Regelung einer Vertragsstrafe), von welcher die andere Vertragspartei vernünftigerweise nicht ausgehen konnte, gegenüber dieser Vertragspartei unwirksam ist, sofern sie durch dieselbe nicht

ausdrücklich in einem Vertrag angenommen wurde. Ob eine Vertragspartei von einer Bestimmung der Geschäftsbedingungen ausgehen konnte oder nicht, ist nicht nur in Bezug auf den Inhalt der betreffenden Bestimmung, sondern auch auf ihre Ausdrucksform zu beurteilen (eine Klausel, die in kaum lesbarer Kleinschrift oder am Rande angeführt wird etc.).

FAZIT

Der Einsatz von Paletten ist mit diversen anderen rechtlichen Problemen verbunden. Sowohl der Frachtführer als auch der Absender sollten daher unter anderem beachten, dass Paletten in größeren Mengen ein nicht unerhebliches Gewicht darstellen (umso mehr, wenn sie nass sind) und der Frachtführer somit für die Überschreitung der höchst zulässigen Achslast bzw. des maximalen zulässigen Gewichts der Fahrzeugkombination – soweit leere Paletten zusammen mit dem Frachtgut transportiert werden, sanktioniert werden kann. Eine Überlastung des Fahrzeugs kann auch im Falle

eines Verkehrsunfalls relevant sein, da diese Einfluss auf die Bestimmung des für den Unfall Verantwortlichen haben kann. Bei einem Verkauf von Palettenware ergeben sich des Weiteren Fragen, die mit der Umsatzsteuer verbunden sind. In Bezug auf die Entsorgung von kaputten Paletten kann wiederum das Abfallgesetz Nr. 185/2001 Slg. der Tschechischen Republik ein Hindernis darstellen. Ein Palettentausch muss daher sorgfältig geregelt werden, und zwar nicht nur in Bezug auf die logistischen Prozesse, sondern auch auf die geltenden Gesetze.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.
advokátka
Associate Partner
T +420 236 163 720
alice.kubovabartkova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Kurzmitteilungen Recht

VEREINBARUNG EINER SCHIEDSKLAUSEL IM E-MAIL-VERKEHR

In einem Urteil von Mai 2019 befasste sich das Oberste Gericht der Tschechischen Republik mit der Frage der Form einer Schiedsklausel und der Möglichkeit ihres Abschlusses. In einem Streit zwischen einer tschechischen und einer spanischen Gesellschaft kam das Oberste Gericht zu dem Schluss, dass in internationalen Geschäftsbeziehungen eine Schiedsklausel gültig mit einem einfachen Austausch per E-Mails ohne autorisierte Signatur vereinbart werden kann. Zu seinem Schluss über diese zulässige Form einer Schiedsklausel, d.h. in einem bloßen E-Mail-Verkehr mit einfachen elektronischen Unterschriften, kam das Gericht durch Anwendung des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 17. Juni 1959 (nachfolgend nur „New Yorker Übereinkommen“), als es die Anwendung des bilateralen Rechtshilfeabkommens zwischen der Tschechischen Republik und Spanien ausschloss.

Das New Yorker Übereinkommen und die Erfüllung seiner Anforderungen (wie gerade der Anforderung auf die Form einer Schiedsklausel) sind insbesondere in der Phase der Anerkennung und des Vollzuges eines Schiedsspruches relevant. Die Tschechische Republik ist wie 155 weitere Länder Signatarstaat des New Yorker Übereinkommens. Die große Anzahl an Signatarstaaten des New Yorker Übereinkommens ist der Grund, warum insbesondere in Beziehungen mit Partnern aus Nicht-EU-Staaten der Abschluss von Schiedsklauseln vorteilhaft sein kann – gerade mit Blick auf deren leichtere Vollstreckbarkeit im Vergleich zu gängigen Gerichtsurteilen vor allem in Beziehung zu Staaten, mit denen die Tschechische Republik kein bilaterales Rechtshilfeabkommen abgeschlossen hat.

Es ist zu unterstreichen, dass die Schlussfolgerungen des oben angeführten Urteiles bezüglich Partnern aus unterschiedlichen Staaten unterschiedlich ausfallen können. Die Frage

der möglichen Form einer Schiedsklausel kann gegebenenfalls durch Rechtshilfeabkommen zwischen der Tschechischen Republik und dem konkreten Staat modifiziert werden; wichtig sind auch die konkreten Umstände des Falls, auch mit Blick auf die Meistbegünstigungsklausel gemäß Art. VII Abs. des 1. New Yorker Übereinkommens. Aus dem Angeführten folgt jedoch der eindeutige Schluss, dass (insbesondere) in internationalen Geschäftsbeziehungen bei der Beurteilung der Frage der Zuständigkeit für eine Entscheidung von Streiten (Frage des Ortes der Klageerhebung oder der Verteidigung) nicht nur das jeweilige Abkommen zwischen den Staaten geprüft werden muss, sondern auch die gesamte Kommunikation zwischen den Parteien, einschließlich des E-Mail-Verkehrs. Ähnliche Schlussfolgerungen gelten auch bei der Abwägung der Frage des Abschlusses einer Schiedsklausel und der Form sowie der Art und Weise ihres Abschlusses – bereits zu diesem Zeitpunkt muss sorgfältig abgewogen werden, nach welchem Recht sich die Schiedsklausel richten wird, in welchem Staat das Schiedsverfahren ablaufen wird, in welchem Staat der Schiedsspruch ergeht und in welchem Staat potentiell die Vollstreckung eines Schiedsspruches angestrebt wird. Wir schließen also, dass der korrekte Abschluss einer Schiedsklausel in internationalen Geschäftsbeziehungen zwar keine einfache Frage ist, dass deren Bewältigung jedoch ganz wesentlich zum Erfolg in einem etwaigen Streit und bei der Vollstreckung einer Entscheidung beitragen kann.

Ansprechpartner: alice.kubovabartkova@roedl.com

REKLAMATION HEMMT VERJÄHRUNG EINER FRACHT GEMÄSS CMR NICHT

In einem seiner Urteile befasste sich das Oberste Gericht der Tschechischen Republik unlängst mit dem Einfluss einer Reklamation gemäß Art. 32 Abs. 2 CMR auf den Lauf von Verjährungsfristen bezüglich eines Anspruches auf Bezahlung einer Fracht. Im gegenständlichen Fall wurden zwischen Kläger und Beklagtem vier Beförderungsverträge abgeschlossen, nach denen der Kläger für den Beklagten einen Gütertransport auf der Straße aus der Tschechischen Republik nach Russland gewährleistete. Der Beklagte bezahlte einen Teil der auf Grundlage eines der Verträge vereinbarten Fracht in Höhe von 460 EUR verspätet, und erkannte den Anspruch auf Bezahlung des Restbetrages von 3.340 EUR schriftlich an. Die in einem weiteren Vertrag vereinbarte Fracht in Höhe von 3.300 EUR bezahlte die Beklagte überhaupt nicht und machte eine schriftliche Reklamation geltend – bei der Beförderung sei ein Schaden eingetreten.

Der Beklagte erhob gegen alle geltend gemachten Ansprüche den Einwand einer Verjährung, da die Verjährungsfrist gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. c) CMR abgelaufen sei. Das Gericht der ersten Instanz kam jedoch zu dem Schluss, dass die Ansprüche auf die nicht bezahlte Fracht nicht verjährt seien, da bezüglich des Betrages von 3.340 EUR der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen worden sei, und zwar durch die Anerkennung dieses Betrages durch den Beklagten. Bezüglich der Bezahlung der Fracht in Höhe von 3.300 EUR schloss das Gericht der ersten Instanz, dass durch die schriftliche Reklamation des Beklagten die Verjährung im Sinne des Art. 32 Abs. 2 CMR gehemmt worden sei, und dies bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger den Beklagten zur Bezahlung der Schuld aufforderte, wodurch er die Reklamation abwies. Zum Tag der Klageerhebung sei nach Auffassung des Gerichtes der ersten Instanz die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen. Das Berufungsgericht erachtete die Beurteilung der Frage der Verjährung bezüglich des Anspruchs des Klägers auf Bezahlung des Betrages von 3.300 EUR mit Nebenforderungen als falsch. Laut dem Berufungsgericht wurde die Verjährung nicht gehemmt, da Art. 32 Abs. 2 CMR nur einen Anspruch eines Auftraggebers der Beförderung gegenüber dem Beförderer betrifft (Versender gegen Frachtführer), nicht jedoch einen Anspruch des Beförderers (Frachtführers) auf Bezahlung einer Fracht). Das Berufungsgericht erachtete daher diesen Anspruch mit Blick auf den Sachverhalt als verjährt. Zu der nachfolgend erhobenen Revision kam das Oberste Gericht vor allem zu dem Schluss, dass – obwohl aus Art. 32 Abs. 2 CMR keine Definition des Begriffes „Reklamation“ und deren inhaltliche Anforderungen folgen – aus dem Inhalt der gegenständlichen Bestimmung folgt, dass es sich um gegen den Frachtführer gerichtete-



te Rechtshandlungen handelt (vgl. den Textteil „... der Frachtführer die Reklamation schriftlich zurückweist ...“). Falls also eine Reklamation gemäß Art. 32 Abs. 2 CMR nur Ansprüche gegen den Frachtführer betrifft (Schadensersatz für eine Beschädigung oder einen Verlust von Ware, Überschreiten von Lieferfristen etc.), können sich logischerweise die Wirkungen einer Hemmung der Verjährung, die gemäß dieser Bestimmung durch die Reklamation begründet werden, nur auf diese Ansprüche gegen den Frachtführer beziehen, nicht jedoch auf andere selbständige Ansprüche. Die Reklamation einer Beförderung gemäß Art. 32 Abs. 2 CMR hemmt also nach Auffassung des Obersten Gerichtes der Tschechischen Republik ebenfalls nicht eine Verjährung eines Anspruches eines Frachtführers auf Bezahlung der Fracht. Aus diesen Gründen lehnte das Revisionsgericht die Revision ab und erkannte das Urteil des Berufungsgerichtes als korrekt an.

Ansprechpartner: alice.kubovabartkova@roedl.com

ÄNDERUNGEN BEI DER REGELUNG EINER SOG. GROSSEN HAVAREI

Mit einer Novelle infolge des Gesetzes Nr. 135/2019 Slg. der Tschechischen Republik kam es mit Wirksamkeit zum 19. Juni 2019 zu Änderungen bei der Regelung einer Großen Havarei in der Binnenschifffahrt. Die ursprüngliche Gesetzesvorlage beinhaltete diese Regelung noch nicht, wurde jedoch nach Verhandlungen des Wirtschaftsausschusses des Abgeordnetenhauses in den Gesetzestext aufgenommen. Durch Annahme dieser Novelle wurde die bisherige Regelung einer Großen Havarei gemäß § 32 des Gesetzes Nr. 114/1995 Slg. über die Binnenschifffahrt aufgehoben. Zusammen mit dieser gesetzlichen Bestimmung wurden auch die Durchführungsbestimmungen § 29 bis 34 der Verordnung Nr. 222/1995 Slg. der Tschechischen Republik über Wasserwege, über den Schifffahrtsbetrieb in Häfen, über eine Große Havarei und die Beförderung gefährlicher Güter aufgehoben, in der bis zum 18. Juni 2019 Große Havareien detaillierter geregelt waren (vor allem bezüglich der Höhe der Ersatzzahlungen im Fall eines solchen Ereignisses). Die neuen Regeln einer Großen Havarei folgen aus den Bestimmungen § 31a bis 32 des Gesetzes über die Binnenschifffahrt. Diese neue Regelung zwingt die Parteien eines Beförderungsvertrages, sich selbst Rechte und Pflichten im Fall einer Großen Havarei festzulegen (im Vertrag selbst oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bzw. mit international gängigen Regeln wie den York-Antwerpener Regeln). Nach Aufhebung der § 29 bis 34 der Verordnung Nr. 222/1995 Slg. der Tschechischen Republik müssen Entschädigungen im Fall einer Großen Havarei nach der kurzgefassten Regelung des § 31a Abs. 1 des Gesetzes über die Binnenschifffahrt beurteilt werden, subsidiär gegebenenfalls nach einigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. der Tschechischen Republik, Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Blick auf die Komplexität der bei einer Großen Havarei erwachsenen Beziehungen erscheint die aktuell bestehende kurze gesetzliche Regelung doch sehr unzureichend zu sein.

Ansprechpartner: jiri.lojda@roedl.com

Rödl & Partner wurde im Rahmen der Auszeichnung Czech Law Firm of the Year 2019 der Öffentlichkeit für den Fachbereich Logistik und Verkehrsbauten empfohlen.

→ Steuern aktuell

Gesetzgebung

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

QUICK FIXES – LETZTE ENTWICKLUNG DER EU-MEHRWERTSTEUERREFORM

Am 1. Januar 2020 sollte das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz in Kraft treten, durch das die sogenannten Quick Fixes (Sofortmaßnahmen) umzusetzen waren. Die Quick Fixes zielen darauf ab, das derzeitige Umsatzsteuersystem im Bereich der grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen zu verbessern und vor allem die Umsatzsteuerregelungen in allen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. In unserem Newsletter, in dem das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz detailliert dargestellt wurde, haben wir darauf hingewiesen, dass der ambitionierte Implementierungstermin der EU wahrscheinlich nicht eingehalten wird. Nun ist es sicher, dass das Inkrafttreten des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes am 1. Januar 2020 ausgeschlossen ist. Es wird eher erwartet, dass das Änderungsgesetz am 1. April 2020 bzw. am 1. Juli 2020 in Kraft tritt.

Da die meisten Mitgliedstaaten nach den uns bekannten Auskünften die Neuregelungen termingemäß eingeführt haben, ist davon auszugehen, dass die ausländischen Gesellschaften die Quick Fixes beachten und dasselbe von ihren tschechischen Geschäftspartnern erwarten. Welche Maßnahmen sind für tschechische Unternehmer maßgeblich, wenn die Quick Fixes ins tschechische Steuerrecht noch nicht umgesetzt wurden?

Als Lösung bietet sich die unmittelbare Wirkung der EU-Richtlinie, die in diesem Falle von tschechischen Unternehmern angewandt werden kann. Die unmittelbare Wirkung ermöglicht den Unternehmern, sich für die Anwendung der MwSt-Richtlinie zu entscheiden, wenn die MwSt-Richtlinie vorteilhafter als inländisches Recht ist, obwohl die MwSt-Richtlinie ins nationale Recht noch nicht umgesetzt wurde. Die Änderungen, die durch die

Verordnung des Rates (EU) eingeführt wurden, sind auch ohne Implementierung ins nationale Recht unmittelbar anwendbar. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Verordnungen des Rates zu beachten. Aus Neuregelungen des Änderungsgesetzes bezieht sich die unmittelbare Wirkung auf Beweismittel für innergemeinschaftliche Lieferungen, die durch die Verordnung des EU-Rates Nr. 282/2011 geregelt sind. Bei allen anderen Neuregelungen können die Unternehmer nach ihrem Ermessen bestehende Vorschriften beachten oder den Grundsatz der unmittelbaren Wirkung anwenden.

Dieses Wahlrecht ist für Gesellschaften von großer Bedeutung, die ihre Lieferungen über Konsignationslager ausführen. In diesem Falle sollte es unerlässlich sein, dass beide Vertragspartner dieselben Vorschriften anwenden. Es ist zu erwarten, dass die meisten ausländischen Geschäftspartner von Vereinfachungsregelungen Gebrauch machen. Nach inoffiziellen Auskünften des Finanzministeriums ist für diesen Fall die Meldepflicht vorgesehen. Lieferanten, die für ihre Kunden Konsignationslager in einem Mitgliedstaat errichten, sind verpflichtet, die Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen und ihre Kunden zu identifizieren. Die Meldepflicht sollte dadurch erfüllt werden, dass die Lieferanten (tschechische Unternehmer) die USt-IdNr. ihrer Abnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat in einer speziellen Anlage der Zusammenfassenden Meldung vermerken. Diese Anlage ist noch nicht zugänglich – und wird ab dem 1. Januar 2020 auch nicht bekannt sein. Das Finanzministerium sollte nun intensiv daran arbeiten, dass die Anlage den Unternehmern mindestens vor Ablauf der Abgabefrist für die Umsatzsteuervoranmeldung für Januar 2020 zur Verfügung steht.

Weitere Schwierigkeiten können sich aus dem Wechsel der Besteuerungsform ergeben. Da in diesem Zusammenhang keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, ist es nicht klar, welche Besteuerungsgrundsätze auf Gegenstände anzuwenden sind, die ins Konsignationslager

nach bestehenden Vorschriften verbraucht wurden und aus dem Konsignationslager nach Umsetzung von Neuregelungen ausgeliefert werden. Daher wäre es nutzbringend, bis zum Inkrafttreten des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes bestehende Besteuerungsgrundsätze anzuwenden.

ALLGEMEINE UMKEHRUNG DER STEUERSCHULDNERSCHAFT SCHLIESST STEUERSCHLUPFLÖCHER

Anfang November 2019 fand in Brüssel die monatliche Sitzung der europäischen Finanzminister im Rahmen der Eurogruppe und des ECOFIN statt. Diese Sitzung war für die tschechische Delegationsleiterin und Finanzministerin Alena Schillerova sehr erfolgreich. Der ECOFIN-Rat hat sich schwerpunktmäßig mit einem Antrag der Tschechischen Republik auf die allgemeine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft befasst. Neben der Europäischen Kommission wurde dem Antrag auch vom ECOFIN-Rat stattgegeben. Dieser Gesetzesentwurf ist historisch der erste Entwurf, der die Tschechische Republik seit ihrem EU-Beitritt in der EU durchgesetzt hat. Die Umstellung auf die allgemeine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft kann ohne Weiteres eingeführt werden. Es ist selbstverständlich erforderlich, entsprechende Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu ändern und die Steuerschuldnerschaft der Leistungsempfänger gesetzlich zu regeln. Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sollte auf alle inländischen Lieferungen und sonstigen Leistungen angewandt werden, deren Entgelt EUR 17.500 (ca. CZK 450.000) überschreitet.

Das Finanzministerium hat in den Vorjahren betont, dass die Ausweitung des Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers möglichst bald, im Idealfall ab Juli 2020, eingeführt werden soll. Da noch kein Entwurf des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes vorliegt, scheint dieser Termin nur schwer möglich zu sein. Die durch die Tschechische Republik beantragte Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens ist darüber hinaus bis zum 1. Juni 2022 befristet. Ab diesem Tag sollte nach EU-Plänen das endgültige Umsatzsteuersystem im EU-Binnenmarkt implementiert werden. Da die Verhandlungen über das endgültige Umsatzsteuersystem noch laufen, ist es durchaus möglich, dass auch dieser Termin nicht eingehalten wird. Das Finanzministerium hat sich auf EU-Ebene auf Verlängerung der Frist für die Anwendung der allgemeinen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in Tschechien einsetzt.

Das Finanzministerium hat unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte bekannt gemacht, dass die allgemeine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft noch nicht eingeführt wird. Da das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren üblicherweise langsam ist, ist diese Entscheidung verständlich, da es nur wenig wahrscheinlich ist, dass der Gesetzesentwurf vor Ende 2020 verabschiedet wird. Da dem Antrag der Tschechischen Republik nur befristet stattgegeben wurde, würde die allgemeine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für eineinhalb Jahre eingeführt, wobei die Unternehmer nur gezwungen wären, ihre Buchhaltungsprogramme wiederholend umzugestalten.



KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com





→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: Januar–März 2020

von Jana Švédová
Rödl & Partner Prag

JANUAR

VERRECHNUNGSPREISE

22. Januar 2020

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: HST Handelskammer Schweiz
– Tschechische Republik in
Kooperation mit Rödl & Partner

Referent: Martin Koldinský

NOVELLE DES GESETZES ÜBER INVESTITIONSZULAGEN DER TSCHEDISCHEN REPUBLIK

29. Januar 2020

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Petr Andrlé

FEBRUAR

KLIPPEN DER CMR BEI DER WARENBEFÖRDERUNG

5. Februar 2020, Prag

Veranstalter: Verlag Forum in Kooperation mit
Rödl & Partner

Referent: Alice Kubová Bártková

VERRECHNUNGSPREISE

19. Februar 2020

Deutsch-Tschechische Industrie- und
Handelskammer Prag

Veranstalter: Deutsch-Tschechische Industrie-
und Handelskammer in
Kooperation mit Rödl & Partner

Referent: Martin Koldinský

MODERNE TECHNOLOGIEN UND TRENDS IM ARBEITSRECHT

21. Februar 2020

Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: František Geršl, Jan Biravský

PROBLEMATIK DER HERANZIEHUNG DER INCOTERMS IN VERTRÄGEN

25. März 2020

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Alice Kubová Bártková

MÄRZ

ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG IN FORM EINES STEUERABZUGES FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

4. März 2020

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Petr Andrlé

NEUES ZUM THEMA UMSATZSTEUER

12. März 2020

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Klára Sauerová, Johana Cvrčková,
Michael Pleva

-jsv-



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

MANDANTENBRIEF TSCHIECHISCHE REPUBLIK
JANUAR/FEBRUAR 2020, MK ČR E 16542

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

T +420 236 163 111

www.roedl.com/cz

Redaktion:

Ing. Jana Švédová

jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz:

Rödl & Partner

publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.